

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 28 Abs.1, 29 Abs.1 und 2 und 30 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Gegenüber allen Kindern der Kohorte Bauraum, die am 10.01.2022 und 11.01.2022 die evangelische Kita Marksweg Geesthacht besucht haben sowie gegenüber den in der Kohorte Bauraum tätigen Personen, die die Kinder am 10.01.2022 und 11.01.2022 betreut haben, wird ab dem 12.01.2021 eine Absonderung bis einschließlich 21.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet.**

Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die o.g. Verpflichtung bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

- 2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen sind weiterhin verpflichtet, sich beim Auftreten folgender Symptome unaufgefordert beim Fachdienst Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tel. 04541/888-380, gesundheitsdienste@kreis-rz.de) zu melden:**

- a. Abgeschlagenheit
- b. Atemnot
- c. Augenschmerzen
- d. Durchfall
- e. Engegefühl
- f. Fieber
- g. Geruchsverlust
- h. Geschmacksverlust
- i. Gliederschmerzen
- j. Halsschmerzen
- k. Husten
- l. Kopfschmerzen
- m. Verstopfte Nase
- n. Schnupfen



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



3. Für die unter Ziffer 1 genannten Kinder, haben diejenigen für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, denen die Sorge für die Personen zusteht.
4. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 21.01.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Gemäß § 28 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann der Fachdienst Gesundheit bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass Personen unverzüglich in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die in der Kohorte Bauraum der evangelischen Kita Marksweg Geesthacht betreuten Kinder und tätigen Betreuungspersonen sind krank bzw. krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr.4, Nr. 5 und Nr. 7 IfSG.

Am 11.01.2022 ist ein Kind, das in einer Kohorte der evangelischen Kita Marksweg Geesthacht, betreut wurde, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden. Das Testergebnis liegt dem Gesundheitsamt seit dem 12.01.2022 vor. Diese Person hatte am 10. und 11.01.2022 engen Kontakt zu den in der Kohorte Bauraum betreuten Kindern sowie den weiteren in dieser Kohorte tätigen Personen.

Eine Absonderung aller in der Kohorte am 10. und 11.01.2022 betreuten bzw. tätigen Personen ist geboten, damit das Übertragungsrisiko von Krankheitserregern auf andere Personen, so gering wie möglich gehalten wird.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine Krankheit, die durch die neuartigen Corona-Viren (SARS-CoV-2) verursacht wird, welche unmittelbar oder mittelbar auf andere Menschen übertragen werden. Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des SARS-CoV-2 zeigen, dass eine Übertragung bei engem Kontakt zwischen Menschen möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Übertragung über Tröpfchen, Aerosole und Kontakt, z.B. mit Körpersekreten und Ausscheidungen, erfolgen.

Ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, bei der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Krank im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das Infektionsschutzgesetz den zuständigen Behörden sehr umfassende Maßnahmen ein. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen,
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand,
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich an dem in Ziffer 1 festgelegten Ort aufzuhalten und diesen ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den Kindern und Betreuungspersonen vorliegenden Gefahr einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von jedenfalls bis zu 10 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion auszuschließen. Der letzte relevante Kontakt war am 10.01.2021 und 11.01.2021. Sofern weitere Betreuungspersonen oder Kinder positiv auf das Coronavirus getestet werden, wird die Gültigkeitsdauer unter Berücksichtigung der Ansteckungszeitpunkte angepasst.

Gemäß § 73 LVwG hat die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Bevölkerungsgesundheit vor Ansteckung, zu erreichen. Die Forderungen sind erforderlich, da kein gleich geeignetes, aber für die Kinder und Betreuungspersonen milderes Mittel ersichtlich ist. Es gibt weder für alle Kinder zugelassene Impfstoffe noch Medikamente gegen das neuartige Coronavirus. Mit Auftreten der Omikron-Variante des SARS-CoV-2 Virus (B.1.1.529) hat sich die Infektiosität des Virus verstärkt, so dass ein Abwarten auf das Vorliegen einer - angeordneten - sogenannten „Target-PCR“ bei dem Infektionsfall unzumutbar wäre. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass der Anteil der Infektionen mit der Omikron-Variante erheblich ansteigt und inzwischen den überwiegenden Teil der Infektionsfälle in Schleswig-Holstein bestimmt. Bereits in der 51. Kalenderwoche 2021 lag der Anteil nach der Auswertung des Robert-Koch-Instituts bei über 35% (Wöchentlicher Lagebericht des RKI vom 30.12.2022). Für den Fall, dass sich der Verdacht des Vorliegens einer Infizierung des Kindes mit der Omikron-Variante nicht bestätigen sollte, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Es ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt einzig die Isolation Erkrankter oder krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen geeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Weiterhin sind die Regelungen auch angemessen, da die Beeinträchtigungen nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich dem Schutz der Umgebung vor Ansteckung, stehen. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Damit ist diese Verfügung verhältnismäßig im Sinne von § 73 LVwG.

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs.3 i.V.m. 16 Abs.5 IfSG.

Soweit den getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet wird oder wenn das Verhalten annehmen lässt, dass den Anordnungen nicht oder nicht ausreichend Folge geleistet werden sollte, kommt auch eine zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung in Betracht.

Die Anordnung ist gem. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs.1a Nr.6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zu widerhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 12.01.2022

Im Auftrag

gez.
Kai Siemers
Gesundheitsamt